

wo Heinrich v. Eppendorf geendet hat, ist nicht sicher anzugeben. In Straßburg soll er gestorben sein, allwo er an der Universität eine Bibliothekarstelle erhalten hatte.

Nach Norden schließt sich an Eppendorf unmittelbar an die Schwesterkirchengemeinde

Kleinhartmannsdorf.

Zur Zeit zählt Kleinhartmannsdorf 674 Einwohner, 1837 waren es 486 und 1858 574 Einwohner in 81 Häusern. Wann es die Rechte einer Schwesterkirche erlangt oder für sich in Anspruch genommen hat, ist nicht zu ermitteln gewesen. In allen vorgefundenen Urkunden bis in die neuere Zeit (noch 1853) wird es filial (Tochter) von Eppendorf genannt. Ebenso wenig ist mit Sicherheit zu erweisen, ob es schon in vorreformatorischer Zeit mit Eppendorf kirchlich verbunden gewesen ist, oder, was wahrscheinlicher ist, eigenes Kirchenwesen gehabt hat. Zum ersten Male findet sich der Ort erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1376, dann wieder 1383, 1403 u. Die Schreibweise ist verschieden: Harttirsdorf, Herthersdorf, Hertersdorf, Hertensdorf, Kleinen Hertterszdorff, Kleinhartenßdorff. In alter Zeit gehörte Kleinhartmannsdorf zum Benediktinerkloster in Chemnitz. Am 21. März 1376 verkaufte der Abt dieses Klosters, Heinrich, Kleinhartmannsdorf an den Markgrafen Wilhelm von Meissen als Herrn von Schellenberg. Außer dem Lehngerichte, welches verschiedene Rechte, doch bei weitem nicht so umfangreiche wie das Eppendorfer hatte, und welches im Jahre 1440 einmal abbrannte, wird vor der Reformationszeit Wesentliches nicht erwähnt.

Von Anfang an gehörte Kleinhartmannsdorf „mit allen Rechten und Gerichten“ ins Amt Dederan, dann ins Amt Augustsburg, dem es auch bis in die neuere Zeit verblieb. Jetzt gehört es unter das Amtsgericht Brand.

Jedenfalls hatte Kleinhartmannsdorf ein eigenes Pfarrgut mit Wirtschaftsgebäuden, zum mindesten ein Wohnhaus mit Stallung, das oft genannte und verschiedentlich umstrittene „Gartenhaus“, vielleicht an der Stelle stehend, wo jetzt die sogenannte „alte Pfarre“ steht, über dessen

Grundstück der Kirchenvorstand heute noch das Vorkaufsrecht hat. Dieses Haus war frühzeitig mit „großem Schaden“ verkauft worden. Der Pfarrer war durch den Verkauf mit dem Verpachten des Pfarrfeldes in große Not gekommen. Das ganze Pfarrgut brachte in den Jahren vor 1674 nur 30—36 Groschen Pachtzins. Deshalb wünschte der Pfarrer dringend, daß dieses „Häuflein“ wieder zurückgekauft würde zur Hebung des Pachtzinses. Freilich fügt er in seiner Eingabe von 1674 hinzu, daß die jetzige Besitzerin Sabine Richterin, „ein alt böß Mensch“, anderweit ein „alt wunderbarlich Mensch“ genannt, nicht zum Verkaufe zu bewegen sei. In besonders gutem Zustande befand sich dieses Haus nicht, denn am 10. Juli 1678 fiel die erwähnte ledige 70 Jahre alte Sabine Richterin, „mit ihrem bette durch den haufelligen Boden mit dem kopffe an die backofenmauer in den stall“, daß sie am 13. Juli starb. Nach ihrem Tode dürfte das Haus wieder zum Pfarrgrundstück erworben worden sein. In der Folgezeit hatten die Kleinhartmannsdorfer dieses Haus in baulichem Zustande zu erhalten. Daneben mußten sie aber auch die in Eppendorf stehende Pfarrwohnung mit erhalten. Eine Seite des Daches deckten sie selber und unterhielten einen Zaun, zu den übrigen Reparaturkosten — und die waren bei der Beschaffenheit des Gebäudes nicht geringe — zahlten sie die Hälfte. Auf wiederholte Beschwerden wurde diese Hälfte 1617 auf ein Drittel ermäßigt, doch hat diese Ermäßigung wahrscheinlich die nötige Genehmigung nicht gefunden, denn schon 1622 zahlen sie wieder die Hälfte, und die Klagen beginnen mit erneuter Heftigkeit. 1673 findet sich noch einmal ein Drittel Beitrag, aber bereits 1674 wieder die Hälfte und die Bemerkung, daß vom vorhergehenden Jahre nachgezahlt werden muß. Allen Grund zum Klagen hatten die Kleinhartmannsdorfer, denn die Kirchenkasse war ärmer und ärmer geworden, und die Baukosten blieb man den Eppendorfern oftmals viele Jahre hintereinander ganz oder teilweise schuldig, so daß endlich auf Beschwerde von oben her ein Zwang auf Zahlung gemacht wurde. Besonders glücklich war auch Kleinhartmannsdorf in seiner Finanzwirtschaft nicht. Für ausgeliehene Stammgelder erhielten sie von verschiedenen Seiten keine Zinsen. Die rückständigen Zinsen summierten sich